

- 1 Sa 9/82 -

Für die Fachpresse: Nein

5 AZB 17/82

1 Sa 9/82 Nürnberg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 13. Oktober 1982 beschlossen:

Auf die Revisionsbeschwerde der Beklagten wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 28. Juli 1982 - 1 Sa 9/82 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur Entscheidung über die Berufung und über die Kosten des Revisionsbeschwerdeverfahrens an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I. Das Arbeitsgericht Nürnberg hat die Beklagte durch Urteil vom 3. Februar 1982 verurteilt, an die Klägerin 919,25 DM nebst 12 % Zinsen hieraus seit dem 15. Juni 1981 zu zahlen. Dieses Urteil wurde der Beklagten am 19. Mai 1982 zugestellt. Am 24. Mai 1982 ging beim Landesarbeitsgericht Nürnberg folgende Berufungsschrift ein:

"AZ Arbeitsgericht: 11 Ca 475/81

In dem Rechtsstreit

S p r i n g e r Ilse, Dürrenhofstr. 49,
8500 Nürnberg 30

- vertr. d. RA Gert Zademach -

gegen

Firma Blitz-Kurier, Inhaber Rainer Merker,
Hastverstraße 32, 8500 Nürnberg 10

- Unterfertiger -

wegen Forderung,

lege ich namens der Beklagten gegen das
Urteil vom 03.02.1982

B e r u f u n g

ein.

Anträge und Begründung folgen mit gesondertem Schriftsatz.

Rechtsanwalt."

Das angefochtene Urteil lag der Rechtsmittelschrift nicht bei. Die Berufung wurde der Klägerin am 26. Mai 1982 zugestellt. Die erstinstanzlichen Akten wurden vom Berufungsgericht angefordert und sind am 29. Juni 1982 beim Landesarbeitsgericht Nürnberg eingegangen.

Das Landesarbeitsgericht hat durch Beschluß vom 28. Juli 1982 die Berufung der Beklagten als unzulässig verworfen mit der Begründung, in der Berufungsschrift sei das Urteil, gegen das sich die Berufung richte, nicht ausreichend

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

bezeichnet worden; es fehle die Angabe darüber, welches Gericht das Urteil erlassen habe. Dies könne der Berufungsschrift auch nicht mit der erforderlichen Sicherheit entnommen werden. Für Nürnberg als erstinstanzliches Arbeitsgerichts spreche nur eine hohe Wahrscheinlichkeit. Das Berufungsgericht hat die Revisionsbeschwerde zugelassen.

II. Die Revisionsbeschwerde der Beklagten ist begründet. Das Landesarbeitsgericht hat zu Unrecht angenommen, die Berufungsschrift entspreche nicht der gesetzlichen Form.

1. Nach § 518 Abs. 2 Nr. 1 ZPO muß die Berufungsschrift das Urteil bezeichnen, gegen das sich die Berufung richtet. Dazu gehört auch, daß der Rechtsmittelführer das Gericht angibt, das das angefochtene Urteil erlassen hat (BAG AP Nr. 16, 17, 23 und 26 zu § 518 ZPO). Aufgrund der Angaben in der Berufungsschrift muß die Identität des angefochtenen Urteils unzweifelhaft feststehen (vgl. BAG AP Nr. 45 zu § 518 ZPO, zu 1 der Gründe, mit weiteren Nachweisen). Dies hat den Zweck, dem Rechtsmittelgegner und dem Gericht Gewißheit darüber zu verschaffen, welches Urteil angefochten werden soll. Insoweit ist dem Berufungsgericht zu folgen.

2. Im Streitfall stand entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts die Identität des angefochtenen Urteils unzweifelhaft fest. Sowohl der Rechtsmittelgegner als auch das Berufungsgericht konnten aus den Angaben in der Berufungsschrift eindeutig feststellen, gegen welches Urteil sich die Berufung richtete. Zwar mag es zweifelhaft sein, ob das Berufungsgericht allein schon aus den Anschriften der Parteien auf das Arbeitsgericht Nürnberg als erstinstanzliches Gericht schließen mußte. Das Berufungsgericht hat aber übersehen, daß sich nach dem in der Berufungsschrift angegebenen Aktenzeichen die Berufung nur gegen das Urteil eines Arbeitsgerichts richten konnte, an dem elf Kammern eingerichtet sind. Darauf läßt das Aktenzeichen mit Sicher-



heit schließen. Damit kam im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Nürnberg nur das Arbeitsgericht Nürnberg in Frage. Beide Umstände zusammen lassen auch für das Berufungsgericht zweifelsfrei erkennen, welches Gericht das angefochtene Urteil erlassen hat. Für den Rechtsmittelgegner bestanden nach den Angaben in der Berufungsschrift ohnehin keine Zweifel darüber, welches Urteil angefochten werden sollte. Für den Rechtsmittelgegner kennzeichnen schon Datum und Aktenzeichen dieses Urteil in ausreichender Weise.

Mit dieser Entscheidung setzt sich der Senat nicht in Widerspruch zum Beschluß des Bundesarbeitsgerichts AP Nr. 23 zu § 518 ZPO. Seinerzeit war das Aktenzeichen der einzige Anhaltspunkt, der für eins von zwei möglichen Arbeitsgerichten sprach. Hier kommen zum Aktenzeichen, das jedes andere Gericht im Bezirk des Landesarbeitsgerichts ausschließt, noch die Anschriften der Parteien hinzu, die für Nürnberg als erstinstanzliches Gericht sprechen.

3. Da die Beklagte eine formgerechte Berufung eingelegt hat, die auch im übrigen zulässig ist, war der Beschluß des Landesarbeitsgerichts aufzuheben und der Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen. Diesem Gericht wird auch die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens überlassen.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Michels-Holl



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

